LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/3228
zu Drucksache 16/2701
28. 01. 2014

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 18. September 2013 zu Drucksache 16/2701 (Plenarprotokoll 16/54, S. 3470)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zu Nummer 4:	Personal und Personalausgaben des Landes	3
Zu Nummer 6:	Erbschaft- und Schenkungsteuer	3
Zu Nummer 8:	Abgabe der Spielbanken und deren Verwendung	4
Zu Nummer 9:	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen	4
Zu Nummer 10:	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	5
Zu Nummer 11:	Dienstsport in der Polizei	5
Zu Nummer 12:	Polizeiliche Bußgeldstellen	5
Zu Nummer 13:	Landesstraßen	6
Zu Nummer 15:	Stiftung Villa Musica	7
Zu Nummer 16:	Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte	7
Zu Nummer 17:	Ausgaben für den Maßregelvollzug	8
Zu Nummer 18:	Förder- und Schwerpunktschulen	9
Zu Nummer 20:	Studierendenwerk Mainz	10
Zu Nummer 21:	Landwirtschaftliches Versuchswesen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum	10
Zu Nummer 22:	Landesgartenschauen	11
Zu Nummer 24 a):	Vermessungs- und Katasterämter	11
Zu Nummer 24 b):	Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	11
Zu Nummer 24 c):	Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz	12

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben der Chefin der Staatskanzlei vom 27. Januar 2014 übersandt.
Federführend ist der Minister der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 5. Februar 2014

Seite

Zu Nummer 24 d): Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation 12

Zu Nummer 24 e): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei 12

Zu Nummer 24 g): Längerfristige Erkrankungen von Beamten 12

Zu Nummer 24 h): Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur und Kultursommer Rheinland-Pfalz e. V. 13

Zu Nummer 24 i): Dienstleistungszentren Ländlicher Raum 13

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht:

Nr. 26 a) Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung 15

Nr. 26 g) Schlosshotel Bergzaberner Hof 15

Nr. 26 m) Brücken an Landesstraßen 15

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011) 15

Zu Nummer 4: Personal und Personalausgaben des Landes

Die Landesregierung wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Budgetierung sowie des Bonus-/Malus-Systems auch die zu den Einzelplänen bzw. zu den einzelnen Kapiteln bestehenden Vorworte auf den Prüfstand stellen. Inwieweit Stellenplanentwicklungen, Stellenplanveränderungen und -differenzierungen nach Aufgabenbereichen sowie Personalbestände in kurzer, prägnanter und lesbarer Form in diese Vorworte Eingang finden können, wird bis zur Aufstellung des Haushalts 2016 zu prüfen sein.

Zu Nummer 6: Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zu Buchstabe a):

Zurzeit wird in Rheinland-Pfalz, ebenso wie in elf weiteren Bundesländern, hinsichtlich der Automation der Erbschaft- und Schenkungsteuerfestsetzungen das vom Bundesland Bayern entwickelte und gepflegte Softwareprodukt „AUSTER“ (Automationsunterstützung für die Erbschaft und Schenkungsteuerstellen) eingesetzt. Die übrigen vier Bundesländer (BW, NW, HE und NI) verwenden jeweils eigene Softwarelösungen zur Festsetzung und Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Da es sich bei AUSTER nicht um ein KONSENS-konformes Softwareprodukt handelt (KONSENS=Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung), wird zurzeit im Rahmen von KONSENS eine einheitliche Softwarelösung für den Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer entwickelt. Auftragnehmendes Land ist insoweit Nordrhein-Westfalen. Nach der derzeitigen Terminplanung ist als entwicklungstechnischer Fertigstellungstermin für das neue KONSENS-Produkt der 15. Oktober 2016 vorgesehen. Der Funktionsumfang der zum 15. Oktober 2016 fertig zu stellenden Version des KONSENS-Vorermittlungsverfahrens wird zurzeit abgestimmt und voraussichtlich im ersten Quartal 2014 festgelegt. Wann eine Übernahme des KONSENS-Verfahrens durch Rheinland-Pfalz bzw. die übrigen „AUSTER-Länder“ erfolgt, steht noch nicht fest.

Im Hinblick darauf, dass AUSTER mittelfristig durch das in der Entwicklung befindliche KONSENS-Verfahren ersetzt werden wird, sind Anpassungen in AUSTER, welche über Fehlerkorrekturen und die Anpassung an Rechtsänderungen hinausgehen, nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Seit dem II. Quartal 2013 werden im Controlling für den Bereich des Finanzamts Kusel-Landstuhl u. a. hinsichtlich folgender Kriterien vergleichende Übersichten der einzelnen Arbeitsgebiete erstellt:

- Erledigte Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide bzw. Nichtfestsetzungsmitteilungen pro Vollzeit-Äquivalent (VZÄ);
- durchschnittliche Laufzeit der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerveranlagungen ab Eingang der Sterbefallanzeige/Schenkungsanzeige beim Finanzamt;
- durchschnittliche Laufzeit der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerveranlagungen ab Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt;
- Zahl der unbearbeiteten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärungen;
- bearbeitete Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfälle mit Erklärungsversand im Verhältnis zu den bearbeiteten Sterbefallanzeigen/Schenkungsanzeigen (Vorgangsquote).

Mit Ausnahme des ersten Punktes erfolgen die Auswertungen getrennt für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Auswertungen stehen zurzeit nur für den Bereich des Finanzamts Kusel-Landstuhl zur Verfügung. Mit Abschluss der Zentralisierung der rheinland-pfälzischen Erbschaft-/Schenkungsteuerfälle in Kusel-Landstuhl zum 31. Dezember 2013 werden die Auswertungen für alle Erbschaft-/Schenkungsteuer-Arbeitsgebiete in Rheinland-Pfalz für das I. Quartal 2014 Anfang April 2014 zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b):

Zum Zeitpunkt der Unterrichtung durch die Landesregierung (10. Mai 2013, Landtagsdrucksache 16/2303) übermittelten mehr als 160 Standesämter die Sterbefallanzeigen elektronisch. Dies entsprach einer Quote von über 75 %. Aufgrund weiterer Bemühungen der OFD Koblenz und des Interesses der Standesämter an der elektronischen Übermittlung konnte diese Quote zuletzt weiter gesteigert werden. Im Monat September 2013 haben 191 von 210 Standesämtern ihre Sterbefallanzeigen elektronisch übermittelt. Dies entspricht einer Quote von 90,95 %.

Zu Buchstabe c):

Die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung hat zum Stichtag 1. Januar 2012 den Personalbedarf der Finanzämter allgemein neu ermittelt. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen ergibt sich hiernach auf der Basis der Berechnungsparameter des PersBB-Bundesmusters ein Personalbedarf von 51,00 Arbeitskräften. Unter Berücksichtigung dieses Berechnungsergebnisses hat die Oberfinanzdirektion Koblenz als sog. Mindestpersonaleinsatz (Soll-Wert der Organisationspläne) in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen einen Wert von 46,00 Arbeitskräften festgelegt. Der aktuelle Personal-Ist-Einsatz liegt bei 54,78 Arbeitskräften. Dadurch ergibt sich ein Personalabbaupotenzial von 8,78 Arbeitskräften. Es sei noch darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Personalzahlen auf die originären Bearbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen beziehen und den Sachgebietsleitereinsatz nicht umfassen.

Zu Nummer 8: Abgabe der Spielbanken und deren Verwendung

Zu Buchstabe a):

Die Berichte einer externen Überprüfung der Spielbankunternehmen liegen vor und wurden dem Rechnungshof übermittelt. Soweit bei einem Spielbankunternehmen Hinweise auf eine mögliche Beanstandung der Abrechnung des Landeszuschusses vorhanden sind, werden zurzeit die von Prüfer und Geschäftsführung geäußerten unterschiedlichen Angaben zur Sache geprüft.

Zu Buchstabe b):

Trotz Anforderung wurden für das Jahr 2009 bislang keine ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Für die Jahre 2010 und 2011 legte die Nürburgring GmbH Unterlagen vor, die sie auf entsprechende Nachforderung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur im Mai 2013 ergänzt hat. Nach einer stichprobenartigen Belegprüfung vor Ort und einer weiteren Nachforderung vom November 2013 stehen noch Unterlagen aus, die die Nürburgring GmbH zeitnah vorlegen soll. Vor diesem Hintergrund konnte die Verwendungsnachweisprüfung bislang noch nicht abgeschlossen werden.

Über das Vermögen der Nürburgring GmbH wurde auf deren Antrag im Jahr 2012 ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet mit einer entsprechenden Änderung der handelnden Personen. Da die Verwendungsnachweisprüfung aus den vorgenannten Gründen noch nicht abgeschlossen werden konnte, wurde seitens des Landes Rheinland-Pfalz höchst vorsorglich ein etwaiger Anspruch als Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet.

Zu Buchstabe c):

Der Rechnungshof hat anlässlich der Überprüfung der Spielbanken in seinem Jahresbericht 2013 gefordert, die Spielerlaubnis für den Betrieb einer Spielbank auf Grundlage einer rechtzeitigen Ausschreibung zu erteilen. Diese Forderung nimmt die Landesregierung u. a. zum Anlass, das Spielbankgesetz zu novellieren. So sollen die Rechtsgrundlagen für das Ausschreibungs- und Erlaubnisverfahren ergänzt und teilweise neu gefasst werden, um die gesetzlichen Grundlagen für ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren für die Erteilung einer Konzession an geeignete Unternehmen zu schaffen, welches den europarechtlichen Anforderungen entspricht. Der entsprechende Referentenentwurf wird derzeit erarbeitet.
Es ist sachgerecht, Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Zweigspielbetriebe auch im Rahmen einer Ausschreibung zu erörtern.

Zu Nummer 9: Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

Zum ersten Spiegelstrich:

Der Umstieg der Landesoberkasse Koblenz auf das neue Verfahren EKV-RLP erfolgte am 11. November 2013. Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnungen bei Echteinsatz des neuen Kassenverfahrens werden – wie dem Rechnungshof bereits mitgeteilt wurde – erst im Laufe des Jahres 2014 vorgelegt werden können. Bei der Landesjustizkasse Mainz sind im Haushaltsplan 2014/2015 für die Stelleneinsparung im Haushaltsjahr 2014 bei sechs Stellen der Entgeltgruppe 5 TV-L und im Haushaltsjahr 2015 bei fünf Stellen der Entgeltgruppe 5 TV-L kw-Vermerke ausgebracht. Dem entsprechend wird der Personalbestand bei der Landesjustizkasse Mainz voraussichtlich bis zum 6. Januar 2014 um 10,79 Stellen durch Versetzungen an andere Justizbehörden im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts Koblenz vermindert. Das neue einheitliche Kassenverfahren (EKV-RLP) ist entgegen der Erwartung des Rechnungshofs nicht zum 1. November 2012 sondern erst zum 5. April 2013 bei der Landesjustizkasse Mainz eingeführt worden. Die seither gewonnenen positiven Erfahrungen mit EKV-RLP bieten noch keine hinreichend verlässliche Basis für eine Bemessung des Personalbedarfs beim Echtzeiteinsatz des Systems. Ferner war es bei der Landesjustizkasse Mainz noch nicht möglich, die Funktionalität dieses Programmes vollumfänglich, insbesondere im Hinblick auf die Jahresabschlussarbeiten, zu prüfen.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die Straffung der Aufbauorganisation (Anzahl der Buchhaltereien) bei der Landesoberkasse ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

Zum dritten Spiegelstrich:

Vor dem Hintergrund der Prüfungsfeststellungen wurden mögliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Landeshochschulkasse in der Haushaltsbesprechung mit den Hochschulkanzlern am 5. November 2013 ausführlich erörtert. Zur Klärung der aufgeworfenen Fragen wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landeshochschulkasse eingesetzt. Sie soll Vorschläge erarbeiten zu: (1) verbesserter Kommunikation zwischen allen Beteiligten bei Anpassungen der Kassensoftware, (2) Erledigung der noch ausstehenden Softwareanpassungen, (3) Verringerung des Aufwands bei der Nutzung des im Kassenverfahren implementierten Mahnverfahrens, (4) konkrete Schritte zur Verringerung der Zahl der Verwahrbuchungen und (5) hochschulseitige Voraussetzungen für eine automatisierte Buchung von Einzahlungen. Da die Beteiligten aktuell mit der Anpassung der Kassenvorgänge an den SEPA-Standard betraut sind, ist mit Ergebnissen nicht vor Mitte 2014 zu rechnen.

Zum vierten Spiegelstrich:

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Finanzministeriums und Beteiligung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur wird nach einem Beschluss der Staatssekretärskonferenz nach dem Umstieg auf das SEPA-Verfahren seine Arbeit mit dem Ziel der Neuordnung der „Künftigen Kassenlandschaft RLP“ aufnehmen.

Zu Nummer 10: Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Zu Buchstabe a)

Eine abschließende Erarbeitung des angesprochenen Regelwerks für Landesbetriebe konnte vor dem Hintergrund umfangreicher Untersuchungsbedarfe in Bezug auf die implizierten Regelungsgegenstände und die heterogene Ausrichtung der betroffenen Einrichtungen noch nicht vorgenommen werden. Im Vorgriff auf eine entsprechende Regelung wurde in den Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015 im Kapitel 12 20 bei der Titelgruppe 72 für den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) ein Haushaltsvermerk ausgebracht, wonach es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages in den dort näher benannten Fällen einer Überschreitung der einzelnen Aufwands- und Ausgabepositionen und Abweichungen von der Übersicht über die Abwicklung der Bauinvestitionen im Wirtschaftsplan des LBB bedarf. Ein vergleichbarer Haushaltsvermerk ist bei Kapitel 03 19 Titel 518 06 betreffend den Landesbetrieb Mobilität berücksichtigt worden.

Zu Buchstabe b)

Auf die Tilgung des Gesellschafterdarlehens für die Hochschulliegenschaften wird bereits im Doppelhaushalt 2014/2015 verzichtet. Aus heutiger Sicht kann auch künftig auf eine Tilgung verzichtet werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Tilgung in der bisherigen Form keine Auswirkungen auf den strukturellen Saldo hat.

Zu Buchstabe c)

Die Überarbeitung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) liegt im Entwurf vor und soll Anfang des Jahres 2014 mit dem Rechnungshof abgestimmt werden.

Zu Buchstabe d)

Es ist beabsichtigt, den Rechnungshof in die von ihm geforderte Evaluation eng einzubinden. Über die Ergebnisse wird zeitnah berichtet.

Zu Nummer 11: Dienstsport in der Polizei

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren zur Neufassung des Landesteils zum Leitfaden 290 (Dienstsportrichtlinie) wurde am 3. Dezember 2013 mit der Zustimmung des Hauptpersonalrates Polizei abgeschlossen. Die Dienstsportrichtlinie ist damit zum 1. Januar 2013 formal in Kraft getreten.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung hat zwischenzeitlich die Wirtschaftlichkeitsprüfung des nutzerseitigen Vorschlages zur Herrichtung eines Kleinspielfeldes sowie einer Laufbahn – beides in Tartanausführung – abgeschlossen. Danach soll dieses Konzept nunmehr zeitnah umgesetzt werden, wozu der Landesbetrieb bereits durch die Bereitschaftspolizei in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur beauftragt ist. Die verbleibende Restfläche des ursprünglichen Rasensportplatzes soll als Grünfläche erhalten werden.

Zu Nummer 12: Polizeiliche Bußgeldstellen

Die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) hat seit ihrer Inbetriebnahme zum 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des Monats Oktober 2013 aus Einnahmen von Verwarnungs- und Bußgeldern 18 936 956,05 EUR erlöst. Dem stehen zu diesem Zeitpunkt Ausgaben von 12 158 466,64 EUR gegenüber, sodass 6 778 489,41 EUR verbleiben. Allein acht Millionen EUR auf der Ausgabenseite sind Teil der Entschädigung an die Landkreise für ihre Bereitschaft zu der zum 1. Januar 2013 realisierten Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Zum 15. November 2013 wurden weitere 4 523 417,90 EUR den Landkreisen als Schlusszahlung zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht der mit dem Landkreistag getroffenen Verständigung, anlässlich des gesetzlichen Aufgabenwechsels im Jahr 2013 insgesamt bis zu 15 Millionen an die Landkreise mit der Maßgabe auszuzahlen, dass von diesem Betrag die Einnahmen in Abzug zu bringen sind, die die Landkreise aus der früheren Zuständigkeit noch im Jahr 2013 bis zum 30. Juni erlösen. Dieser Betrag liegt bei 2 476 582,10 EUR.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hatte für das Jahr 2013 mit ca. 430 000 Vorgängen kalkuliert. Hierbei war davon ausgegangen worden, dass die Landkreise Verwarnungs- und Bußgelder aus dem letzten Quartal 2012 im Folgejahr noch weitgehend selbst abrechnen, mit der Folge, dass diese Erlöse nicht der ZBS hätten zufließen können. Der vorgenannte Betrag, den die

Landkreise bis zum 30. Juni 2013 erlöst haben, lässt aber die Vermutung zu, dass – u. U. vor dem Hintergrund der getroffenen Vereinbarung zur Anrechnung von Einnahmen auf die Höhe der Ausgleichszahlung – eine beträchtliche Zahl von Vorgängen nicht durch die Landkreise schlussbearbeitet wurden, sondern an die ZBS abgegeben wurden. Hieraus erklärt sich, dass die ZBS bereits bis zum Ablauf Oktober 2013 auf eine Vorgangszahl von 464 608 kam. Bei einem monatlichen Vorgangsanfall zwischen ca. 45 000 und 60 000 ist bis Ende Dezember 2013 mit ca. 575 000 Vorgängen zu rechnen.

Das Personal der ZBS hat bis Ende Oktober eine durchschnittliche individuelle Vorgangsbearbeitungsrate von 6 096 aufzuweisen. Bis zum Ende des Jahres wird die „Schlagzahl“ bei ca. 7 500 liegen, einem Wert, den auch der Rechnungshof erst mittelfristig für erreichbar hielt.

Dass das Personal der ZBS eine derart hohe individuelle „Schlagzahl“ erreichen konnte, ist ganz wesentlich auf dessen außerordentliches Engagement zurückzuführen. Nicht nur gelegentlicher Dienst an Wochenenden oder Überstunden in erheblicher Zahl sind Ausdruck dieses besonderen Engagements. Diese nicht zu bestreitende Überbelastung des Personals wird bei der Neujustierung des Personalbedarfs für das Jahr 2014 in angemessenem Umfang mit zu berücksichtigen sein.

Für das Jahr 2013 war auf der Grundlage der kalkulierten 430 000 Vorgänge mit einer „Schlagzahl“ von 5 000 Vorgängen gerechnet worden. Dies ergibt auf der Ebene der Bußgeldsachbearbeitung einen Personalbedarf von 86 Vollzeitäquivalenten. Diese Zahl wurde um drei erhöht, um zum einen den Ausfall von zwei Kräften aus der Sachbearbeitung zu kompensieren, die im ständigen personellen Wechsel die Aufgaben eines Call-Centers übernehmen und um zum anderen die Personalentwicklung einer bisherigen Mitarbeiterin der Bußgeldstelle zu ihrer Leiterin in der Sachbearbeitung auszugleichen.

Die Personalstärke der ZBS liegt gegenwärtig auf der Ebene der Bußgeldsachbearbeitung bei knapp über 80 VZÄ. Es wird daher beabsichtigt, die Lücken in überschaubarer Zeit zu schließen.

Für das Jahr 2014 ist die Personalbedarfsplanung mit der zuständigen Personalvertretung abzustimmen. Entsprechende Gespräche wurden bereits aufgenommen; konkrete Arbeitsergebnisse liegen aber noch nicht vor.

Es wird beabsichtigt, über die Entwicklung der Vorgangszahlen bis zum Ablauf des Jahres 2013 und die Ergebnisse der Personalbedarfsplanung für 2014 im Frühjahr 2014 zu berichten.

Zu Nummer 13: Landesstraßen

Zu Buchstabe a) und b):

Umstufungs- und Einziehungskonzeption und Machbarkeit einer gestuften Erhaltungskonzeption für das Landesstraßennetz

Bei der Untersuchung und Bewertung der Verkehrsbedeutung der in Frage kommenden Abstufungs- und Einziehungsstrecken von Landesstraßen wird den regionalen Dienststellen des Landesbetriebes Mobilität eine wesentliche Funktion eingeräumt. Diese Stellen sind aufgrund ihrer Kenntnis zunächst am ehesten in der Lage, zur Verkehrsbedeutung eine objektive Beurteilung abzugeben. Dies hat der Rechnungshof ebenfalls so gesehen, indem er sinngemäß äußerte, dass die Dienststellen mit einem überschaubaren Arbeitsaufwand aufgrund ihrer Ortskenntnisse den Netzzusammenhang, die räumliche Funktion der Verkehrsbeziehungen von Landesstraßen und deshalb die Abstufungs- bzw. Einziehungsmöglichkeiten beurteilen können.

Die im Grobkonzept vom Mai 2013 aufgeführten Landesstraßen werden derzeit einer näheren Prüfung unterzogen. Der Großteil der für Abstufungen und Einziehungen in Frage kommenden Strecken wurde geprüft; der Rechnungshof wird im 1. Quartal 2014 über die abgeschlossene Prüfung unterrichtet. Dem Rechungshof wurde dies im Oktober 2013 schriftlich mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass eine hohe Abstufungs- bzw. Einziehungsfähigkeit dieser bisher geprüften Strecken festgestellt werden konnte. Das Prüfergebnis soll insgesamt mitgeteilt werden, deshalb wurde von einem Zwischenbericht zu Teilergebnissen abgesehen.

Über das Konzept einer Neueinstufung, das im Rahmen des Grobkonzeptes bleiben wird, wird in den ersten Monaten des Jahres 2014 berichtet. Dies geht mit den Forderungen des Haupt- und Finanzausschusses an die Landesregierung konform (Drucksache 16/2701, II. Textziffer 13).

Machbarkeit einer gestuften Erhaltungskonzeption für das Landesstraßennetz

Die Arbeiten an dem Thema wurden seitens des ISIM und des LBM entsprechend begonnen.

Im Rahmen der personellen Kapazitäten und wegen anderer seitdem vorrangig zu bearbeitender Themen (insbes. Aufstellung Haushaltsplan und Landesstraßenbauprogramm für 2014/2015; Auswertung der Zustandserfassung und -bewertung von Landesstraßen – ZEB – 2012) konnten die Arbeiten hierzu aber noch nicht so weit vorangetrieben werden, dass schon jetzt konkrete Aussagen zu den Auswirkungen einer „gestuften Erhaltungskonzeption“ auf die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Landesstraßennetzes sowie zu dem zur Umsetzung der Konzeption erforderlichen Finanzierungsbedarf und den bilanziellen Auswirkungen beim LBM möglich wären. Zudem sollten aus hiesiger Sicht über diese Aspekte hinaus auch weitere Auswirkungen in den Blick genommen werden, wie bspw. mögliche Folgen einer gestuften Erhaltungskonzeption für die Anbindung ländlicher Räume und daraus ggf. sich ergebende Rückwirkungen auf die demografische Entwicklung im ländlichen Raum.

Allerdings besteht derzeit auch kein akuter Entscheidungsbedarf bezüglich einer neuen Erhaltungskonzeption für das Landesstraßennetz. So zeigt zum einen die Auswertung der ZEB 2012, dass mit den verfügbaren Investitionsmitteln in der zurückliegenden Investitionsperiode sogar eine leichte Verbesserung des durchschnittlichen Zustands der Fahrbahnen der Landesstraßen möglich war. Gegenüber dem Landtag wurde diesbezüglich bereits berichtet (Innenausschuss am 24. Oktober 2013 unter TOP 24; Haushalts- und Finanzausschuss, s. Vorlage 16/3129). Zum anderen lag als Konkretisierung der Erhaltungsstrategie für das Landesstraßennetz in den kommenden Jahren bereits der Entwurf eines neuen Landesstraßenbauprogramms dem Landtag zur Entscheidung im Rahmen der Verabschiedung des Landeshaushalts für die Jahre 2014/2015 vor.

Die Arbeiten zum Thema „Machbarkeit einer gestuften Erhaltungskonzeption für das Landesstraßennetz“ werden forciert voran getrieben. Der erbetene Bericht wird so bald wie möglich vorgelegt.

Zu Buchstabe c):

Bemessung der allgemeinen Straßenzuweisungen

Ob aus dem Einstufungskonzept eine Anpassung der allgemeinen Straßenzuweisungen in Betracht kommen könnte, bleibt abzuwarten. Der Präsident des Rechnungshofs hat in der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Anpassung vom Rechnungshof nicht vorgeschlagen wurde.

Zu Nummer 15: Stiftung Villa Musica

In der Sitzung des Vorstands am 19. November 2013 wurde folgende Stellungnahme beschlossen: In den Diskussionen der Villa Musica mit dem Rechnungshof war es allen Beteiligten klar, auch auf Seiten des Rechnungshofs, dass bei der momentanen Zinseinnahmesituation und den allgemein wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der vollständige reale Kapitalerhalt der vorhandenen Mittel bei weitem nicht geleistet werden kann. Dennoch hat die Stiftung ein Gutachten darüber in Auftrag gegeben, das die komplexen stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Erträge und der Bildung von Rücklagen berücksichtigt. Aufgrund dieses Gutachtens hat der Vorstand beschlossen, ab sofort, soweit möglich, jährlich eine freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 AO zu bilden. Durch diese Vermögenserhaltungsrücklage soll ein Teil der Inflation aufgefangen werden. Sollten sich die Zinssituation und die finanzielle Ausstattung der Stiftung erheblich verbessern, kann diese Rücklage in der vom Rechnungshof gewünschten Weise erhöht werden.

Zu Nummer 16: Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte

Zu Buchstabe a):

Bei den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften sind seit dem 1. April 2012 im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken im Zweiten Einstiegsamt und im Schreibdienst Stellen im Umfang von 11,85 Vollzeitäquivalenten und im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz im Bereich der Serviceeinheiten Stellen im Umfang von acht Vollzeitäquivalenten nicht nachbesetzt worden.

Die Möglichkeit eines darüber hinausgehenden Stellenabbaus in dem vom Rechnungshof angeführten Umfang wird nach wie vor skeptisch beurteilt. Insofern wird eine ergänzende Einschätzung erst möglich sein, wenn die Ergebnisse der im 1. Halbjahr 2014 – unter Beteiligung von zwei Gerichten und einer Staatsanwaltschaft aus Rheinland-Pfalz – stattfindenden PEBB§Y-Neuerhebung vorliegen.

Zu Buchstabe b):

Die fortdauernde Optimierung von Geschäftsprozessen bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften ist eine zentrale Daueraufgabe der Justizverwaltung. Die diesbezüglichen Vorschläge des Rechnungshofs sind in den einzelnen Behörden intensiv erörtert und auch im Hinblick auf ihren Nutzen für einen kostenbewussten Personaleinsatz auf ihre Umsetzbarkeit geprüft worden.

Soweit dies mit den örtlichen Gegebenheiten vereinbar war, sind bei den Staatsanwaltschaften Zentralkanzleien abgeschafft worden bzw. sollen mittelfristig abgebaut werden. Auch die Möglichkeiten der Dezernatsassistenz werden sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei Gerichten genutzt, wenn dies praktikabel erscheint.

Bei den Amtsgerichten schreitet die Einführung der Fachanwendung forumSTAR-STRAF voran. Nach der flächendeckenden Einführung und dem Erreichen eines konsolidierten Betriebs werden etwaige Einsparpotentiale durch die Nutzung der Fachanwendung geprüft werden.

Zu Buchstabe c):

Ergebnisse der Prüfung der Zusammenlegung von Amtsgerichten liegen noch nicht vor. Zurzeit werden die erforderlichen Daten erhoben und ausgewertet, um im Rahmen der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der allgemeinen Einspargesichtspunkte auch die Folgen in personeller, räumlicher und technischer Hinsicht bei der Erörterung der Überlegungen mit der Praxis sachgerecht in den Blick nehmen zu können. Hierfür sind beispielsweise Bevölkerungsanzahl (Gerichtseingesessene), Größe des

jeweiligen Bezirks (Bodenfläche), Anzahl der Geschäfte, Personaleinsatz, Raumbedarf bzw. Raumreserven, informationstechnische Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten, strukturelle Besonderheiten und Bürgernähe wichtige Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden künftige Entwicklungen in die Untersuchung einbezogen, wie etwa der demografische Wandel, die Fortentwicklung der informationstechnischen Voraussetzungen und die Kommunalreform. Hierzu zählt auch das Ergebnis der Prüfung von Zuständigkeitskonzentration in Güterrechts- und Geschmacksmusterregistersachen, Insolvenzsachen, WEG-Sachen, Landwirtschaftssachen, Schöffen- und Jugendschöffensachen, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Abschiebehaftsachen sowie in Wein- und Lebensmittelstrafsachen. Die Erhebung und Auswertung des umfangreichen Datenmaterials wird noch einen nicht abschließend abschätzbaren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 17: Ausgaben für den Maßregelvollzug

Zu Buchstabe a):

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs wurden definiert. Notwendige Kosten des Maßregelvollzugs sind solche, die in Bezug auf die Aufgabenstellung zwingend erforderlich sind, dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung tragen und den Vorgaben des Maßregelvollzugsgesetzes entsprechen, sofern nicht gesetzliche Leistungen anderer Leistungsträger, wie insbesondere nach SGB II, SGB V und SGB XII, in Betracht kommen oder die Patienten und Patientinnen im Rahmen der bestehenden Gesetze an den Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug zu beteiligen sind. Die notwendigen Kosten haben die Träger außerdem unter Beachtung der Krankenhausbuchführungsverordnung für ihre Maßregelvollzugseinrichtungen abzuleiten.

Die notwendigen Kosten lassen sich in Betriebs-, Investitions-, Neben- und allgemeine zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs notwendige Infrastrukturkosten untergliedern. Die Betriebskosten umfassen sämtliche Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei der Erbringung stationärer und ambulanter Leistungen bei den Maßregelvollzugseinrichtungen anfallen. Als Investitionskosten werden sämtliche Aufwendungen anerkannt, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Maßregelvollzugseinrichtungen notwendige Infrastruktur (Gebäude und sonstige, abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, zu mieten sowie zu finanzieren. Die Nebenkosten umfassen insbesondere durch den Maßregelvollzug veranlasste Ausgaben für interkurrente Behandlungen, Taschengeld und Dauerbeurlaubungen. Allgemeine zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs notwendige Infrastrukturkosten resultieren aus notwendigen innerbetrieblichen Gemeinkostenverrechnungen, da regelmäßig entsprechende Leistungsinanspruchnahmen des Maßregelvollzugs aus anderen Unternehmensbereichen der Träger erfolgen. Ihre Anerkennung als notwendige Kosten des Maßregelvollzugs setzt aber die Anwendung nachvollziehbarer und betriebswirtschaftlich anerkannter Gemeinkostenverteilungsschlüssel sowie die Plausibilisierung durch einen sachverständigen Dritten, vornehmlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Rahmen der jährlich zu erstellenden Spartenrechnungen voraus.

Zu Buchstabe b):

Auch für die Landesregierung sind Fragen der Personalbemessung im Maßregelvollzug eine wichtige Thematik, weshalb sämtliche länderübergreifenden Vorhaben, die diesbezüglich einen Erkenntniswert liefern, unterstützt werden. Darüber hinaus werden Fragen der Personalbemessung bei den rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugseinrichtungen seit diesem Jahr mit Hilfe einer Personalanalyse bearbeitet, die auf den folgenden Überlegungen basiert:

Verschiedene Auswertungen des Kerndatensatzes, der umfassende Daten über den Maßregelvollzug im Ländervergleich enthält, zeigen, dass die rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugseinrichtungen über Jahre hinweg gute Behandlungsergebnisse bei im Bundesdurchschnitt liegenden Kosten pro Patient/Patientin und Tag aufweisen. Ausgehend von dieser Tatsache bilden die mit den Spartenrechnungen von den Trägern erstmals für 2012 gemeldeten jahresdurchschnittlich eingesetzten Vollzeitbeschäftigungsäquivalente die Ausgangsbasis für die Personalbemessung in 2013.

Ausgewählte Kennziffern aus dem Personalcontrolling, wie z. B. die Personaleinsatzquote, die das Verhältnis zwischen Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten und Patientenzahlen misst, werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung berechnet und zukünftig über einen Zeit- und Trägervergleich ausgewertet.

Damit aussagefähige Analyseergebnisse vorliegen, sind unterjährige strukturelle Personalveränderungen unter Darlegung der Gründe mit dem Kostenträger zu besprechen. Zudem sind die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichtet, das im Rahmen der jährlichen Globalbudgets finanzierte Personal im Maßregelvollzug zu beschäftigen.

Im Unterschied zu den in den 90er Jahren entwickelten Personalbemessungssystemen, die von keinem Kostenträger mehr eingesetzt werden, besteht mit der zuvor beschriebenen Personalanalyse die Möglichkeit, individuelle Gegebenheiten insbesondere aufgrund unterschiedlicher Patientengruppen und verschiedener Therapiemöglichkeiten bei der Personalbemessung besser zu berücksichtigen. Notwendige Personalveränderungen infolge von Belegungs- und Fallzahlveränderungen sind zudem ebenso erfassbar wie trägerspezifische Personalentwicklungen. Die regelmäßige Auswertung erzielter Behandlungsergebnisse gibt weitere Anhaltspunkte über notwendige personalspezifische Veränderungen, die nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte umfassen können.

Zu Buchstabe c):

Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand wird die neue Vereinbarung zum Global-budget eine Definition der notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs, die Benennung von Leistungszielen, ein über die vertraglich vereinbarten Berichtspflichten hinausgehendes Prüfrecht für den Kostenträger und eine Vertragsklausel zur ausschließlichen Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Maßregelvollzug enthalten. Die Forderung des Rechnungshofes, die Spartenergebnisse als Grundlage für die jährlichen Budgetverhandlungen heranzuziehen, wird vertraglich umgesetzt. Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen werden zudem aus Transparenzgründen zu einer Teilbudgetkalkulation sowie zur Vorlage von Prognoserechnungen verpflichtet. Zudem ist beabsichtigt, sowohl die Berichtspflichten als auch die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erweitern.

Zu Nummer 18: Förder- und Schwerpunktschulen

Zu Buchstabe a):

Die im Landeskonzept zur Weiterentwicklung der schulischen Inklusion angekündigte Schulgesetznovelle wird derzeit hinsichtlich des Anhörungsverfahrens ausgewertet. Im Landeskonzept werden die rechtlichen Grundlagen für eine Neuordnung der Organisationsstruktur der sonderpädagogischen Förderung geschaffen. Ziel ist es, die Vielfalt der Lernorte unter Einbeziehung des Gesamtangebotes an sonderpädagogischer Förderung zu sichern. Die an Schwerpunktschulen und Förderschulen vorhandene Fachkompetenz soll fest im Schulsystem verankert werden.
Mit der Einführung des gesetzlichen Elternwahlrechts geht die Landesregierung davon aus, dass der Inklusionsanteil weiter steigen wird. Als Planungsgröße wurde ein Inklusionsanteil von 40 % zugrunde gelegt. Daher muss das vorhandene Angebot bedarfsgerecht erweitert und wohnortnah ausgebaut werden.
Wenn Eltern sich für den inklusiven Schulbesuch ihrer Kinder entscheiden, wird zunächst geprüft, ob an den vorhandenen Schwerpunktschulen der Region noch Kapazitäten verfügbar sind. So wird eine stärkere Auslastung der vorhandenen Angebote erreicht. Wenn die vorhandenen wohnortnahen Plätze bereits vergeben sind und die Entfernung zum nächsten verfügbaren Angebot zu groß ist, wird geprüft, wo neue Angebote geschaffen werden können, um dem Elternwillen Rechnung zu tragen. So wird sichergestellt, dass der Ausbau des Schwerpunktschulnetzes bedarfsgerecht erfolgt.
Die Ernennung neuer Schwerpunktschulen erfolgt unter Beteiligung der Schulträger. Damit werden zugleich der regionale Bezug hergestellt und die Strukturen vor Ort angemessen berücksichtigt.
Durch den erwarteten Anstieg des inklusiven Unterrichts sinkt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, unter der Voraussetzung, dass die Förderquote (Anteil der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl) konstant bleibt. Um den bisherigen Anstieg dieser Quote zu regulieren, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Maßnahmenkatalog erarbeitet hat, über den zu entscheiden ist.
Vor diesem Hintergrund ist in der Schulgesetznovelle die Weiterentwicklung von auszuwählenden Förderschulen – entsprechend dem schulischen Bedarf – zu Förder- und Beratungszentren (FBZ) neu eingeführt. Dieser Entwicklungsprozess wird auch zu einer „Konzentration“ der Förderschulen führen. Vorgaben für die Mindestgröße einer Förderschule, die als FBZ beauftragt werden soll, stellen einen Anreiz für die Schulträger dar, größere Systeme zu schaffen. Diese werden sich mit folgenden Gestaltungsmöglichkeiten auseinandersetzen:

- Zusammenführung von Förderschulen in einem Gebäudekomplex,
- Zusammenlegung von kleinen Förderschulen zu einer Förderschule an einem Standort,
- Zusammenlegung von kleinen Förderschulen (mit gleichen oder unterschiedlichen Förderschwerpunkten) mit dislozierten Standorten.

Über die Rahmenbedingungen für FBZ und diese Entwicklungsprozesse werden die Beteiligten, darunter Schulträger und Schulen, informiert. Es ist vorgesehen, in den nächsten sechs Monaten zusammen mit den Schulträgern den schulischen Bedarf für Förderschulen und für als FBZ beauftragte Förderschulen zu erheben sowie entsprechende Zeitpläne zu verabreden (sukzessive Beauftragung von FBZ im Sinne einer progressiven Realisierung). Ziel ist eine regionale Ausgewogenheit und ein bedarfsgerechtes Angebot in allen bisher bestehenden Förderschulformen, das dem Wahlrecht der Eltern entspricht, und das auf qualitativ hochwertigen schulischen Konzepten basiert. Die Schulaufsicht unterstützt bei der Analyse des regionalen schulischen Bedarfs.

Zu Buchstabe b):

Derzeit finden Vorarbeiten zum Installieren eines Controllings statt. Gemeinsam mit der ADD wird die Personalausstattung der Schwerpunktschulen untersucht und geprüft, ob Veränderungen notwendig sind.
Nach Abschluss dieser Vorarbeiten werden die Regelungen für die Personalausstattung von Schwerpunktschulen in einer Verwaltungsvorschrift veröffentlicht und damit sichergestellt, dass der zusätzliche Personalbedarf einer Schwerpunktschule transparent und nachvollziehbar ermittelt und zugewiesen wird. Wesentlich ist, die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen effektiv einzusetzen. Die Erarbeitung einer solchen Verwaltungsvorschrift kann aufgrund des hohen Evaluations- und Prüfungsaufwands frühestens 2015/2016 fertiggestellt sein.

Zu Buchstabe c):

Da im Gegensatz zu der Sekundarstufe I den Grundschulen keine Anrechnungsstunden-Pauschale, sondern lediglich Anrechnungsstunden für das betreute Frühstück zur Verfügung stehen, sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, die Gewährung von 0,0175 Anrechnungsstunden pro Schülerin und Schüler für Schwerpunktschulen im Primarbereich zurückzuführen. Unabhängig vom gewährten Anrechnungsstundenkontingent wird das MBWWK bei der Ausstattung der Schwerpunktschulen mit Lehrerwochenstunden für sonderpädagogische Förderung ein Konzept erarbeiten, das die Ressourcenzuweisung optimiert und auch mögliche Einsparpotentiale berücksichtigt. Eine Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung der Schulaufsicht eingerichtet.

Zu Buchstabe d):

Im Zusammenhang mit der Änderung des Schulgesetzes und der rechtlichen Verankerung von Förder- und Beratungszentren wird geprüft, wie die organisatorische Anbindung der Förderschullehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte an Schwerpunktschulen effektiv und dennoch sachgerecht erfolgen kann. Dabei sind personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Aspekte ebenso zu beachten wie auch besoldungsrechtliche und laufbahnrechtliche Aspekte. Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, einen Rechtsrahmen zu erarbeiten.

Zu Nummer 20: Studierendenwerk Mainz

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Grundsätze einheitlicher Wirtschaftsführung und der Erarbeitung von Bilanzierungsrichtlinien für die Studierendenwerke werden die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs nicht nur beim Studierendenwerk Mainz, sondern auch bei den anderen Studierendenwerken berücksichtigt werden. Es sollen Grundlagen geschaffen werden, die eine höhere Transparenz der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die Studierendenwerke gewährleisten. Die dafür erforderlichen Regelungen werden voraussichtlich ab dem Wirtschaftsjahr 2015 in Kraft treten können.

Zu Nummer 21: Landwirtschaftliches Versuchswesen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Zu Buchstabe a):

Das Gesamtkonzept des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten sieht vor, dass vier Beratungs- und Versuchseinheiten zusammengelegt und zwei Versuchsstandorte aufgegeben werden können. Zukünftig werden fünf Pflanzenbauteams die in Rheinland-Pfalz vorhandenen fünf Boden-Klima-Räume mit nachfolgenden Versuchsstandorten repräsentieren:

- der Versuchsschwerpunkt „Dauergrünland“ wird im Naturraum Eifel bearbeitet (Boden-Klimaraum 129);
- der Versuchsschwerpunkt Ackerbau/Energiepflanzen wird im Naturraum Hunsrück bearbeitet (Boden-Klimaraum 128);
- der Versuchsschwerpunkt Ackerbau/Getreide wird im Naturraum Westpfalz bearbeitet (Boden-Klimaraum 127);
- der Versuchsschwerpunkt Ackerbau/Spezialkulturen wird in den klimatischen Gunstlagen Pfalz und Rheinhessen bearbeitet (Boden-Klimaraum 121);
- der Versuchsschwerpunkt Ackerbau/Feldfutter wird im feucht-kalten Naturraum Westerwald bearbeitet (Boden-Klimaraum 142 und 128).

Da das Land über keine eigenen Versuchsflächen verfügt und sich jährlich wechselnd landwirtschaftlicher Privatflächen für die Anlage der Versuche bedient, können je nach Versuchsfrage die konkreten Örtlichkeiten durchaus variieren. Dies gilt insbesondere auch für die Standorte der Ökoversuche, die neben dem passenden klimatischen Raum auch die Forderung beinhalten, dass der ausgewählte Betrieb ökologisch geführt sein muss.
Grundsätzlich muss jedoch gewährleistet sein, dass die Boden-Klima-Räume abgedeckt sind und ein repräsentatives Versuchswesen für Rheinland-Pfalz gewährleistet wird.
Begleitend zur kontinuierlichen Zusammenführung von Versuchsstandorten erfolgt die Reduktion der im landwirtschaftlichen Versuchswesen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bis einschließlich dem Jahr 2017 werden aufgrund bestehender kw-Vermerke sieben Vollzeitäquivalente reduziert werden. Darüber hinaus gehende Personaleinsparungen im Versuchswesen sind nicht realisierbar, ohne die Aufgabe und die darauf aufbauende Beratungstätigkeit in Frage stellen zu müssen.

Zu Buchstabe b):

Zur Verringerung der Sach- und Investitionskosten werden die Zulassungsprüfungen für Pflanzenschutzmittel ab 2014 eingestellt, die Wert- und Sortenprüfungen im Zuge der Zusammenführungen von Versuchs- und Beratungseinheiten auf fünf Pflanzenbauteams angemessen reduziert und umfangreichere Versuche, z. B. zu Zwischenfrüchten, Wirksamkeit von Gärrückständen, Eiweißpflanzenstrategie etc. als Projekte ausgeschrieben.

Zu Buchstabe c):

Zu den Wertprüfungen werden z. Zt. Verhandlungen mit dem Bundessortenamt geführt, mit dem Ziel einer Anpassung der Vergütung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.
Eine Erhöhung der Kostendeckung bei den Landessortenversuchen ist kurzfristig aufgrund bundesweiter Absprache nicht realisierbar. Zur mittelfristig bis langfristigen Erhöhung der Kostendeckung wurde eine Diskussion im Verband der Landwirtschaftskammern und Länderdienststellen angestoßen.

Zur Minimierung der Kosten werden – sofern dies die Versuchsfrage zulässt – die EU-Sortenprüfungen an die Landessortenversuche angegliedert. Eine komplette Streichung würde dem Harmonisierungsziel der europäischen Märkte entgegenstehen.
Die unter Buchstabe b) angesprochenen Ausschreibungen von Projekten zu umfangreicheren Versuchen erfolgen derzeit für das Wirtschaftsjahr 2014. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen bezüglich einer verbesserten Kostendeckung getroffen werden.

Zu Nummer 22: Landesgartenschauen

Zu Buchstabe a):

Derzeit werden die Verwendungsnachweise der Städte Trier und Bingen geprüft. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Stadt Landau wird zu gegebener Zeit erfolgen. Dem Rechnungshof wird über die Ergebnisse dieser Prüfungen berichtet werden.

Zu Buchstabe b):

Dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) obliegt der Stadt Landau gegenüber keine Rechtsaufsicht. Folgende Maßnahmen wurden vor diesem Hintergrund seitens des Ministeriums ergriffen:

- Mit Schreiben vom 8. April 2013 hat das MULEWF dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur empfohlen, die Stadt Landau im Rahmen der Kommunalaufsicht in geeigneter Weise auf die Einhaltung des Vergaberechts hinzuweisen. Die unmittelbare Kommunalaufsichtsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, wurde daraufhin vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur am 2. Mai 2013 von dem v. g. Schreiben in Kenntnis gesetzt und gebeten die Stadt Landau auf die Einhaltung des Vergaberechts hinzuweisen. Diese Hinweise sind durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der Gesprächstermine mit der Stadt Landau zu den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Landesgartenschau erfolgt. Die Stadt Landau hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion regelmäßig über alle Schritte informiert, die sie im Rahmen des Vergabeverfahrens und in Reaktion auf die Beanstandungen des Landesrechnungshofes unternommen hat.
- Mit den jährlichen gemeinsamen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Ministerien wird auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen hingewiesen.
- Das MULEWF hat einen Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Referat Wirtschaftsrecht, Preisüberwachung, Wirtschaftssicherstellung – ohne Stimmrecht in den Vergabeausschuss der LGS gGmbH entsandt.

Zu Buchstabe c):

Der Zeitpunkt für eine fünfte rheinland-pfälzische Landesgartenschau ist derzeit offen; er wird jedoch voraussichtlich nach dem Jahr 2020 liegen. Das MULEWF wird zu gegebener Zeit die Anregungen des Rechnungshofes zum Anlass nehmen, grundsätzliche Überlegungen zur Optimierung des gesamten Verfahrens anzustellen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren zur Auslobung einer Landesgartenschau („Bewerbungsverfahren“), die Bewerbungsleitlinien, die Gesellschafterstruktur und somit die Einflussmöglichkeiten der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH, Festlegung eines Kostenrahmens für investive Maßnahmen der gärtnerischen Daueranlage, die Gewährung eines größeren Zeitrahmens von mindestens sechs Jahren zwischen der Entscheidung des Ministerrates für den Zuschlag an eine Stadt und dem Eröffnungstermin, die Prüfung einer transparenten Veranschlagung im Landeshaushalt.

Zu Nummer 24 a): Vermessungs- und Katasterämter

Im Doppelhaushalt 2014/2015 wurden für den Bereich der Vermessungs- und Katasterämter aus dem Kontingent des angekündigten Stellenabbaus 168 Stellen abgesetzt bzw. mit kw-Vermerken versehen.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat die Reform innerhalb von nur elf Monaten nach dem Ministerratsbeschluss verbunden mit einer Reduzierung auf sechs Vermessungs- und Katasterämter und einem großen Personalabbau umgesetzt. Die Reform erforderte erhebliche Personalveränderungen mit Auswirkungen auf die Prozessabläufe. Die Funktionsfähigkeit der Vermessungs- und Katasterämter muss erhalten bleiben, so dass derzeit keine über den angekündigten Stellenabbau hinausgehende Personaleinsparung möglich ist.

Erkenntnisse aus der Kosten- und Leistungsrechnung werden regelmäßig dahinge-hend ausgewertet und geprüft, ob weitere Personaleinsparungen, z. B. durch die Zusammenlegung von Archiven und andere Effizienzsteigerungen, möglich sind.

Zu Nummer 24 b): Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Nach der Analyse des externen Fachgutachtens erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des Ministeriums, dem Generaldirektor der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Vertretern der Stabsstelle und der Direktion Landesdenkmalpflege besteht, aufbauend auf der Grundlage der bereits durchgeführten Aufgabenkritik konkrete Vorschläge für Ablaufoptimierungen, Schwerpunktsetzungen und etwaige Strukturveränderungen in der Direktion Landesdenkmalpflege. Erste konkrete Ergebnisse sollen bis Ende des Jahres vorliegen. Die Landesregierung wird über diese Ergebnisse berichten.

Zu Nummer 24 c): Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz

Am 25. Oktober 2013 fand ein Gespräch zwischen dem Rechnungshof, dem Landesbibliothekszentrum (LBZ) und dem Ministerium statt. In dem Gespräch wurden von der Leiterin des Landesbibliothekszentrums die vielen neuen Anforderungen an das LBZ als Servicezentrum und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben dargestellt, die sich seit der Prüfung des LBZ in den Jahren 2008/2009 ergeben haben.
Bei den Büchereistellen sind im Bereich der Leseförderung zahlreiche neue Projekte (z. B. Bücherminis, Büchereipiraten, Lesesommer, Lesestart) neu hinzugekommen oder erheblich ausgeweitet worden. Dazu kommen der Auf- und Ausbau des Onleihe-Verbundes und zuletzt die Alphabetisierungskampagne des Landes Rheinland-Pfalz. Die wissenschaftlichen Bibliotheken müssen sich neuen, teilweise durch Entscheidungen des Bundes (BKM) und der Länder (KMK) vorgegebenen Themen stellen, wie z. B. der Provenienzforschung, der Archivierung elektronischer Dokumente (z. B. Websites und elektronische Publikationen), der Beteiligung an der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana sowie der neuen (Cloud-basierten) Verbundlandschaft. Für die Bestandserhaltung soll künftig, unter der Federführung des LBZ, ein neues Netzwerk für eine gezielte und abgestimmte Erhaltung des Kulturgutes geschaffen werden.
In dem Gespräch wurde dem Rechnungshof dargestellt, wie dieser Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozess im LBZ – unter nachvollziehbarer und belegbarer Analyse des Personalbedarfs – angegangen werden soll. Neben einem Strategieprozess wurde auch die schrittweise Einführung und Anwendung eines Personalbedarfsbemessungskonzepts gestartet. Vorgesehen sind strukturierte Stellenneu- oder Stellenwiederbesetzungen, die Einführung eines Kennzahlensystems, Personalentwicklung, Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans (Tätigkeitsbeschreibungen usw.) und die Erstellung eines neuen Organigramms und einer überarbeiteten Geschäftsordnung.
Damit sollen weitere Stellenkürzungen nicht ausgeschlossen werden, aber die neuen Anforderungen sowie auch reduzierte oder wegfallende Aufgaben sollen objektiv beurteilt und daraus entsprechende Folgerungen gezogen werden können.

Zu Buchstabe a):

Das LBZ entwickelt z. Zt. ein Personalbemessungskonzept und wird dieses für die Personalplanung entsprechend einsetzen. Ziel ist es alle Ressourcen künftig zielgerichtet einzusetzen und mögliche Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen, ohne dabei die Servicequalität zu reduzieren.

Zu Buchstabe b):

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine Beurteilung der Stellensituation zunächst zurückzustellen, um die den geänderten Anforderungen geschuldeten Prozesse durchlaufen zu können und dann auf dieser Grundlage dem Rechnungshof die Personalentwicklung mit Blick auf Effizienz und Leistungsstärke transparent darlegen zu können.
Die Aufstockung der E 11-Stelle für EDV um 50 % ist im entsprechenden Kontext zu sehen und insofern erforderlich, da der IT-Bereich mit der zur Verfügung stehenden 0,5 E 11-Stelle weder ausreichend besetzt wäre noch entsprechend qualifizierte Bewerber für die Tätigkeit zur Verfügung stehen würden.
Ob und in welchem Umfang weitere Vermerke „künftig wegfallend“ ausgebracht werden können, werden die Erfahrungen der beiden nächsten Jahre im Lichte des Personalbemessungskonzepts zeigen.

Zu Nummer 24 d): Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation

Im Doppelhaushalt 2014/2015 wurden für den Bereich des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation aus dem Kontingent des angekündigten Stellenabbaus 7,35 freie und weitere 32 Stellen abgesetzt sowie 36,35 Stellen mit kw-Vermerken versehen.

Darüber hinaus ist derzeit kein weiterer Stellenabbau möglich.

Erkenntnisse aus der Kosten- und Leistungsrechnung werden regelmäßig dahingehend ausgewertet und geprüft, ob weitere Personaleinsparungen möglich sind.

Die strategische Änderung der Produktion analoger Kartenprodukte (Druckerei) wird als Bestandteil eines Projekts konzipiert und bis Ende 2013 einer Entscheidung zugeführt. Die Umsetzung soll mit Blick auf die notwendigen finanziellen Aufwendungen und verzögerten Personaleinsparungen erst ab dem Jahr 2016 beginnen.

Zu Nummer 24 e): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei

Der Sachstand ist gegenüber dem letzten Bericht unverändert.

Zu Nummer 24 g): Längerfristige Erkrankungen von Beamten

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat gemeinsam mit dem Institut für Lehrergesundheit und dem Arbeitsschutzausschuss den Entwurf einer Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement erarbeitet. Der Entwurf ist bereits mit der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Hausleitung abgestimmt. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 wurde er den sechs Schulhauptpersonalräten vorgelegt und angefragt, ob die Gremien bereit sind, eine entsprechende Dienstvereinbarung mit dem Ministerium zu schließen. Zwei Personalvertretungen haben bereits mitgeteilt, dass sie zur Unterschrift bereit sind; die übrigen vier haben bisher nicht geantwortet und wurden deshalb erneut angeschrieben.

Zu Nummer 24 h): Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur und Kultursommer Rheinland-Pfalz e. V.

Der Vorstand der Stiftung hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 mit einem Entwurf der Richtlinie für Geldanlagen und Kapitalerhalt befasst.
Dieser – noch nicht beschlussreife – Entwurf geht von der Notwendigkeit einer nominalen Erhaltung des Stiftungskapitals aus; nach Möglichkeit soll aus den Anlageerträgen ein Beitrag zum realen Substanzerhalt des Vermögens geleistet werden. Dies soll unter vernünftiger Abwägung zwischen der Höhe der Erträge, dem realem Wertverlust des Kapitals und dem Umfang der Fördertätigkeit erfolgen.

- Für Immobilien der Stiftung ist im Vermögen eine angemessene Rücklage zu halten, die einschließlich ihrer Erträge (!) ausschließlich für die Zwecke der Rücklage zur Verfügung steht;
- es sind Anlagegrundsätze mit Struktur- und Risikobegrenzung formuliert;
- es ist vorgesehen, dass grundsätzlich der Vorstand für die Umsetzung der Anlagerichtlinie verantwortlich ist;
- jährliche Berichterstattung und Risiko-Controlling an den Vorstand ist vorgesehen; auf Anfrage der Stiftung kann das Ministerium der Finanzen in Einzelfragen unterstützend tätig werden.

Bis zur nächsten Vorstandssitzung, die für den 15. Mai 2014 terminiert ist, soll ein beschlussreifer Entwurf vorgelegt werden.

Zu Nummer 24 i): Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Zu Buchstabe a):

Vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) wurde ein Beratungskonzept erstellt, das neue Beratungsschwerpunkte beschreibt und die Einführung einer kostenpflichtigen Beratung vorsieht. Das Beratungskonzept wird dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt.
Die in Einzelkonzepten beschriebenen neuen Beratungsschwerpunkte orientieren sich an der in der Entwurfsfassung vorliegenden ELER-Verordnung für die Förderperiode 2014 bis 2020. Zu den neuen Beratungsschwerpunkten
- Schutz von Wasserkörpern,
- Naturschutz und
- Streuobst

wurden Konzepte erstellt und die Beratungsstruktur und -organisation wird beschrieben. Darüber hinaus wird der personelle Aufwand dargestellt.

Weitere Beratungsschwerpunkte wie
- tiergerechte Nutztierhaltung und -fütterung,
- Energie und Landwirtschaft,
- Ernährungsberatung und -bildung,
- sachgerechter Pflanzenschutz,
- Ökolandbau und
- gesamtbetriebliche Beratung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Agrarwirtschaft,

sollen auch weiterhin intensiv bearbeitet werden.

Zu Buchstabe b):

In Abstimmung mit den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) und dem Bezirkspersonalrat wurde die Organisationsstruktur der DLR gestrafft und soll auch zukünftig bei sich ändernden Rahmenbedingungen weiter angepasst werden. Die Straffung der Aufbauorganisation wird durch die Neufassung der Dienstanweisung, die zum 1. Januar 2014 in Kraft treten soll, umgesetzt. Die angepassten Organigramme der DLR und die Neufassung der Dienstanweisung werden dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe c):

Die Einführung einer kostenpflichtigen Beratung, Fort- und Weiterbildung ist ein komplexer Prozess, der, begleitet durch einen externen Moderator, in Arbeitsgruppen bearbeitet und – nach Abstimmung mit Personalrat und Berufsstand – im Jahr 2014 abgeschlossen werden soll.
Die Dienstleistungen der DLR werden als Beratungsprodukte beschrieben und sollen zum Teil als Produktpakete für die einzelnen Fachbereiche angeboten werden. Ausgehend von einem Basispaket soll es Aufbau- und Spezialpakete geben, die mit am Aufwand orientierten Kosten in einem Gebührenkatalog beschrieben werden.

Zu Buchstabe d)

Für die Umsetzung von im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien aus dem Jahr 2011 verankerten Aufgaben und für die neuen Herausforderungen, wie sie in der Finanzierungs- und ELER-Verordnung für die neue Förderperiode 2014 bis 2020 beschrieben sind, ist die Fachkompetenz und regionale Verfügbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstleistungszentren ländlicher Raum in der Beratungs- und Bildungsarbeit unerlässlich:

Ernährungsberatung und Ernährungsbildung

Das Angebot der DLR wurde dahingehend ausgerichtet, dass die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung auf die Themenbereiche Kita- und Schulverpflegung fokussiert wurde. Diese Projektarbeit dient der Aufklärung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz über eine ausgewogene Ernährung und über die Qualität von Agrarprodukten. Eine besondere Gewichtung haben hierbei Regionalität und ökologisch produzierte Nahrungsmittel. An der Schnittstelle zwischen Landwirtschaft und Verbrauchern vermittelt die Ernährungsberatung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, wesentliche Grundsätze einer gesundheitsförderlichen und ausgewogenen Ernährung. Diese Aufgabe hat eine überragende Bedeutung in der Landespolitik. Deshalb ist es erforderlich, dass die Aufgabenwahrnehmung weiter gestärkt und durch entsprechendes Fachpersonal unterstützt wird.

Regionalmarketing

Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird die Vermarktung von in den Regionen erzeugten Produkten im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft und kurzer Wege zum Verbraucher unterstützt. Derzeit wird geprüft, das Kompetenzzentrum Weinmarketing zu einem Koordinationszentrum Regionalmarketing umzubauen. Die Aufgaben der Beratungskräfte werden inhaltlich angepasst, um dem Auftrag im Einzugsbereich des jeweiligen DLR gerecht werden zu können. Die nachhaltige Produktion und Vermarktung rheinland-pfälzischer Produkte soll gefördert werden. Ein Stellenabbau in diesem Bereich wäre kontraproduktiv.

Regenerative Energien in der Landwirtschaft

Zur Unterstützung der Energiewende ist die Landwirtschaft ein wichtiger Partner. Die Arbeit des Beratungszentrums Energie und Landwirtschaft beim DLR Eifel und die Einbindung von regionalen Beratungskräften bei den anderen DLR dient der Umsetzung des Projektes „Energiegewinnender Bauernhof“. Dieses Projekt wird vom MULEWF in Zusammenarbeit mit einem Landmaschinenhersteller, der TU Kaiserslautern, der Lehr- und Versuchsanstalt Hofgut Neumühle und einem landwirtschaftlichen Betrieb bearbeitet. Neben der eigentlichen Projektkoordination hat das MULEWF als weitere Aufgabenfelder die Koordination der Beratungsinitiative „Energieproduktion in der Landwirtschaft“ (in Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum NawaRo) und die Betreuung des Kompetenznetzwerks „NawaRo“. Darüber hinaus wird hinsichtlich des ressourcenschonenden Einsatzes fossiler Energien und des Einsatzes regenerativer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben beraten.

Vertragsnaturschutz

Um Naturschutz nicht nur zu honorieren, sondern auch fachlich zu entwickeln, begleiten die Beraterinnen und Berater der DLR unter Koordination des Kompetenzzentrums für ökologische Landwirtschaft eine dem Natur- und Artenschutz angemessene landwirtschaftliche bzw. weinbauliche Nutzung. Einhergehend mit der Entwicklung und dem Erhalt von Lebensräumen wird die Erhaltung der Artenvielfalt gefördert und der Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern geführt. Hieraus entwickelten sich als Bestandteil der Biodiversitätsstrategie Aufgabenpakete wie z. B. die flächendeckende Beratung zu Streuobstanbau, -pflege und -vermarktung.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Aufgrund der Vorgaben der EU und des Bundes sind die Länder gefordert, im Sinne des Gewässerschutzes sowie der umweltschonenden Landbewirtschaftung Maßnahmen zu entwickeln und zusammen mit den agrarwirtschaftlichen Betrieben zu ergreifen. So ist die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) durch die Entwicklung von Bewirtschaftungsplänen und einem effizienten Mitteleinsatz durch die landwirtschaftliche und weinbauliche Beratung von volkswirtschaftlich herausragender Bedeutung. Durch die Einheit von Schule, Beratung/Weiterbildung und Versuchswesen/angewandte Forschung bei den DLR sind die Voraussetzungen gut, um einen schnellen und kompetenten Wissenstransfer in die landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten und übergeordnete gemeinschaftliche Anforderungen an die Landnutzer zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass zur Umsetzung der Vorgaben der EU-WRRL die DLR federführend in der Beratung der Landwirtschafts-, der Gartenbau- und der Weinbaubetriebe tätig werden.

Sachkundenachweis

Seit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung am 5. Juli 2013 ist rechtsverbindlich festgelegt, welche neuen Anforderungen auf Personen zukommen, die Pflanzenschutzmittel vertreiben und anwenden. Diese Personengruppe benötigt künftig einen Sachkundenachweis und muss im dreijährigen Rhythmus eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besuchen und sich diese Teilnahme bescheinigen lassen. Die Durchführung der hierzu erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung, werden durch die DLR realisiert. Diese Aufgabe bindet erhebliches Personal, das dezentral vorgehalten werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 36 000 Personen in Rheinland-Pfalz als sachkundig anerkannt und regelmäßig geschult werden müssen. Diese Leistungen werden durch Fachkräfte der DLR erledigt und zu Vollkosten abgerechnet.

Kostenpflicht für Beratung

Beratungsleistungen der DLR, die vornehmlich in einem einzelbetrieblichen Interesse begründet sind, sollen künftig mit Gebühren belegt werden. Um eine Kostenpflicht für Beratungsleistungen einzuführen, muss entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung stehen, um als stabiler und kontinuierlich verfügbarer Vertragspartner für die agrarwirtschaftlichen Unternehmen kompetent und zukunftsweisend agieren zu können. Die Sicherstellung nachhaltiger Agrarwirtschaft mit Hilfe gesamtbetrieblicher Beratung ist dabei vorrangiges Ziel.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der bisher bei den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum im Bereich der agrarwirtschaftlichen Beratung als Ausfluss der Agrarverwaltungsreform schon erbrachten Einsparleistungen in Höhe von
- 15 Planstellen und Stellen seit dem Jahr 2009,
- 15 weiteren Planstellen und Stellen in den nächsten Jahren, für die bereits kw-Vermerke ausgebracht sind und der
- 13 neuen kw- und drei ku-Vermerke im Entwurf zum Doppelhaushalt 2014/2015 aus der Prüfung der Beratungsleistungen bei den DLR

können mit Blick auf den Personalbedarf zur Erledigung der neuen bzw. erweiterten Aufgabenstellungen weitere Personaleinsparungen nicht realisiert werden, ohne dabei die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in Frage zu stellen.

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht:

Nr. 26 a) Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung

Die Bewilligungsbehörde hat sich weiterhin um eine Beschleunigung der Verfahren bemüht, indem zusätzlich zu den Gutachterausschüssen auch freie Sachverständige mit der Wertermittlung in den Sanierungsverfahren beauftragt und förderrechtlich anerkannt werden.

Nr. 26 g) Schlosshotel Bergzaberner Hof

Die vorläufige Schlussabrechnung über die Förderung des Schlosshotels Bergzaberner Hof wurde von der Stadt Bad Bergzabern zur Prüfung vorgelegt. Die ADD prüft derzeit die vorläufige Schlussabrechnung.

Nr. 26 m) Brücken an Landesstraßen

Für die Investitionsperiode 2009 bis 2013 wurde die Dringlichkeit anstehender Vorhaben im Brückenbau – ebenso wie anstehende Maßnahmen an Fahrbahnen, Knotenpunkten und im Radwegebau – bewertet. Die Bewertungskriterien für die Bauwerke ergeben sich aus der Anlage. Für die konkrete Einstellung in Bauprogramme sind darüber hinaus allerdings noch weitere Aspekte zu berücksichtigen, wie z. B. der Stand ggf. erforderlicher Planungs- und Baurechtsverfahren, Abhängigkeiten von vor- oder nachlaufenden Projekten oder Umleitungsbedarfe in der Bauzeit.
Als Grundlage für die Erstellung einer neuen mittelfristigen Investitionsplanung für den Zeitraum bis 2018 sollen anstehende Projekte erneut nach Dringlichkeiten bewertet werden.
Hierzu werden die bisher angewandten Bewertungsverfahren für Bauwerke – ebenso wie für Fahrbahnen, Radwege und Knotenpunkte – nochmals überprüft. Danach wird die Landesregierung berichten.

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011)

Die Anpassung der Inventarordnung-Hochschulen und die Angleichung des Rechnungswesens der kaufmännisch buchenden Hochschulen gestalten sich wegen der Heterogenität der Vorgehensweise der Hochschulen schwierig, sodass noch nicht abschließend berichtet werden kann.

Anlage zu Nr. 26 m)

Brücken an Landesstraßen

Bewertungsverfahren **Bauwerke:**			Punkte-verteilung	Innere Gewichtung	äußere Gewichtung	**Max. Punkte**	
Zustandsbewertung	Zustandsnote (Bewertung nach DIN 1076)	3,5 bis 4,0	10	100%	35%	**35**	
		3,0 bis 3,4	8				
		2,5 bis 2,9	6				
		2,0 bis 2,4	4				
		1,5 bis 1,9	2				
		1,0 bis 1,4	0				
Lastbeschränkung	rechnerische oder tatsächliche Lastbeschränkung	<= 6 t	10	100%	15%	**15**	
		<=9 t	8				
		<= 12 t	6				
		<= 16 t	4				
		<=30 t	2				
		> 30 t	0				
Verkehr	Verkehrsbelastung	< 5.000 kfz/24h	10	100%	15%	**15**	
		3.000 bis 4.999 Kfz/24h	8				
		2.000 bis 3.999 Kfz/24h	6				
		1.000 bis 1.999 Kfz/24h	4				
		500 bis 999 Kfz/24h	2				
		< 500 Kfz/24h	0				
Kosten	Absolute Kosten	<=149.000 Euro	10	100%	20%	**20**	gesonderte Betrachtung bei Kosten >= 2.000.000 EUR
		150.000 - 249.000 Euro	8				
		250.000 - 449.000 Euro	6				
		500.000 - 999.000 Euro	4				
		1.000.000 - 1.999.000 Euro	2				
		> 2.000.000 Euro	0				
Sonstiges	Unfallkostendichte: 1000 EUR/ (km/a) [Jahresdurchschnitt von 3 Jahren]	>= 125		33,33%	15%	**15**	maximal können 3 Kriterien mit jeweils max. 10 Punkten gewertet werden
		>=100 und < 125					
		>=75 und < 100					
		>=50 und < 75					
		>=25 und < 50					
		<25					
	Dorferneuerung /Ausbau OD (ja/nein)		10/0	33,33%			
	Gemeinschaftsmaßn, Geh- und/oder Radweg (ja/nein)		10/0	33,33%			
	Aiswirkungen auf Wirtschaft/ÖPNV	Umfahrung >= 5 km	10	33,33%			
		Umfahrung < 5 km	0				
Punktsumme der gewichteten Kriterien						**100**	